

VA 212



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Satzung des Gemeindetags Baden-Württemberg

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Gemeindetag Baden-Württemberg ist ein Verband kreisangehöriger Städte und Gemeinden des Landes Baden-Württemberg im Sinne von Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Als Mitglieder können dem Verband kreisangehörige Städte und Gemeinden des Landes Baden-Württemberg beitreten. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Andere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts des Landes Baden-Württemberg, bei denen sich die Anteilmehrheit in öffentlicher Hand befindet, können durch den Landesvorstand als Mitglieder aufgenommen werden. Diese Mitgliedschaft erlischt, wenn eine öffentliche Anteilmehrheit nicht mehr gegeben ist.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, in den Verbandsorganen mitzuwirken und die Verbandseinrichtungen zu benützen. Sie sind verpflichtet, die Zwecke des Verbands zu fördern und seinen Aufwand anteilig zu tragen.
- (4) Der Austritt aus dem Verband ist dem Landesvorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch.
- (6) Die Verbandsmitglieder haften über die Jahresumlage (§ 10 Abs. 2) hinaus gesamtschuldnerisch für die satzungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen des Verbands. Diese Haftung besteht auch nach einer Auflösung des Verbands insoweit fort, als die verbleibenden Verpflichtungen nicht von einer Nachfolgeorganisation übernommen werden.

§ 3 Aufgaben

(1) Zweck des Verbands ist insbesondere

- a) den Selbstverwaltungsgedanken zu pflegen und für die Wahrung des verfassungsmäßigen Rechts der kommunalen Selbstverwaltung einzutreten;
- b) bei der Regelung der die Gemeinden berührenden allgemeinen Fragen nach Art. 71 Abs. 4 Landesverfassung mitzuwirken;
- c) die gemeinsamen Rechte und Interessen der Mitglieder zu fördern und sie gegenüber dem Parlament, der Regierung, anderen Stellen und der Öffentlichkeit zu vertreten;
- d) die Mitglieder zu beraten, ihnen Informationen zu vermitteln und den Erfahrungsaustausch zu pflegen;
- e) bei der Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung der Bediensteten der Mitglieder mitzuwirken.

(2) Der Gemeindetag Baden-Württemberg ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Landesvorstand
- c) das Präsidium.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

(2) Die Verbandsmitglieder üben ihre Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch bestellte Vertreter aus. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter anderer Verbandsmitglieder ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Landesvorstands einberufen; sie soll mindestens alle zwei Jahre zusammentreten. Sie muss einberufen werden, wenn dies von Verbandsmitgliedern mit mindestens einem Viertel der Gesamtstimmen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Die Einladung ergeht schriftlich und durch Bekanntmachung in der Verbandszeitschrift, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Änderungen der Satzung
- b) Anträge des Landesvorstands
- c) Anträge der Verbandsmitglieder
- d) Entlastung der Verbandsorgane
- e) Auflösung des Verbands.

(5) Anträge der Verbandsmitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Hauptgeschäftsführer eingereicht sein und begründet werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 6 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus den Kreisvorsitzenden (§ 9) und dem Hauptgeschäftsführer.

(2) Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder zuwählen.

(Protokollnotiz zu § 6 Abs. 2 aus den Fusionsverhandlungen zwischen dem Württembergischen Gemeindetag und dem Verband badischer Gemeinden: Die Zuwahl eines weiteren Mitglieds hat auf jeden Fall zu erfolgen in Landkreisen, deren verbandsangehörige Gemeinden zusammen mehr als 200000 Einwohner haben. Der zuzuwählende Vertreter wird vom Kreisverband (§ 9 Abs. 1) vorgeschlagen.)

(3) Der Landesvorstand legt die Grundsätze der Verbandspolitik fest, bestimmt die Richtlinien der Kommunalpolitik, die vom Verband vertreten wird, und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Außerdem nimmt er zu wichtigen Gesetzentwürfen Stellung. Er beschließt insbesondere über

- a) die Anstellung, Beförderung und Entlassung der leitenden Bediensteten;
- b) die Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans und der Verbandsumlage;
- c) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Der Landesvorstand kann das Präsidium ermächtigen, einzelne Aufgaben an seiner Stelle zu erledigen.

(5) Der Landesvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Im Umlaufverfahren sind Beschlüsse gefasst, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) Die Verhandlungen des Landesvorstands sind nicht öffentlich.

(7) Zur Vorberatung oder zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten kann der Landesvorstand Ausschüsse bilden. Für den Erfahrungsaustausch und zur Informationsvermittlung können durch den Landesvorstand Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Das Nähere für Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften wird durch den Landesvorstand in Richtlinien bestimmt.

§ 7 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, vier Vizepräsidenten, je zwei weiteren Mitgliedern aus jedem Regierungsbezirk und dem Hauptgeschäftsführer. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden durch den Landesvorstand aus dessen Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, des Landesvorstands oder des Hauptgeschäftsführers fal-

len. Das Nähere wird durch den Landesvorstand in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung festgelegt. In dringenden Angelegenheiten (Notfällen) kann das Präsidium anstelle des Landesvorstands entscheiden.

(3) Das Präsidium kann Ausschüsse ermächtigen, Angelegenheiten vorzubereiten oder sie an seiner Stelle zu entscheiden.

(4) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die vier Vizepräsidenten. Jeder von diesen ist allein zur Vertretung berechtigt.

(6) Der Präsident führt den Vorsitz in den Organen.

§ 8 Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums und des Landesvorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese kann pauschaliert erfolgen. Näheres regelt der Landesvorstand.

§ 9 Geschäftsführung

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die der Hauptgeschäftsführer leitet. Seine Zuständigkeiten werden durch den Landesvorstand in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung festgelegt.

§ 10 Kreisverbände

(1) Zur Förderung der Verbandsarbeit und zum Erfahrungsaustausch werden die Verbandsmitglieder gemäß § 2 Abs. 1 in jedem Landkreis zu einem Kreisverband zusammengeschlossen.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gemäß § 2 Abs. 1 eines jeden Kreises wählen aus ihrer Mitte jeweils auf drei Jahre einen Kreisvorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Die Kreisverbände arbeiten nach den Richtlinien des Landesvorstands.

(4) Der Kreisvorsitzende ist in Sachentscheidungen des Landesvorstands an Beschlüsse seines Kreisverbands gebunden.

§ 11 Haushaltswirtschaft

(1) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Rechnungsjahr der Gemeinden. Das Nähere für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bestimmt der Landesvorstand.

(2) Der durch andere Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Verbands wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage wird grundsätzlich nach der Einwohnerzahl bemes-

sen. Das Nähere, einschließlich der Heranziehung der Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 2 bestimmt der Landesvorstand.

§ 12 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Zugehörigkeit zu den Organen des Verbands erlischt mit dem Ausscheiden aus dem der Bestellung zugrunde liegenden kommunalen Amt.

(2) Über die Beschlüsse der Verbandsorgane wird eine Niederschrift geführt. Sie ist vom Hauptgeschäftsführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der Verbandszeitschrift, soweit nicht vom Landesvorstand allgemein oder für den einzelnen Fall etwas anderes bestimmt wird.

(4) Der Verband sichert Beamten, die für ihn tätig sind, sowie den Hinterbliebenen dieser Beamten für diese Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu, soweit sie nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg durch den Kommunalen Versorgungsverband gewährt wird. Für den Verband tätig sind auch Beamte, die von ihm für eine Tätigkeit außerhalb des Verbands bestellt, vorgeschlagen oder benannt werden.

§ 14 Auflösung des Verbands

(1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung einberufen worden ist. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbands ist ein nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibendes Vermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend der von der Mitgliederversammlung zuletzt festgelegten Beitragsgrundlage zu verteilen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des Finanzamts.